

Amtsblatt

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock



48. Jahrgang

Ausgegeben am 19.01.2017

Nr. 1

Inhalt:

1. Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren „G9 jetzt!“
2. Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens „G9 jetzt!“ in der Zeit vom 02.02.2017 bis zum 07.06.2017
3. Neufassung der Straßenreinigungssatzung – Ergänzung des Straßenverzeichnisses
4. Hinweis auf die Veröffentlichung der 9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „INFOKOM Gütersloh – Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik“
5. Jagdbezirk Stukenbrock IV, Einladung zur 13. Genossenschaftsversammlung

1. Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren „G9 jetzt!“

1. Das Volksbegehren ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet: Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ mit dem Ziel, dass an Gymnasien in NRW das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren – ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht – abgelegt wird, befassen. Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.
2. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock für das Volksbegehren kann in der Zeit vom

24.01.2017 bis zum 27.01.2017

während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses und zwar

dienstags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr
dienstags von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
mittwochs u. donnerstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

in Zimmer 118/ 116/ 121 im 1. Obergeschoss des Rathauses, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, eingesehen werden.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme erfolgt unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Listenübersendung durch die Vertreter des Volksbegehrens bis zum 01.02.2017.

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**212027 Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:
Kreissparkasse Wiedenbrück
IBAN: DE81 4785 3520 0003 0070 02
BIC: WELADED1WDB

Volksbank Rietberg eG
IBAN: DE74 4786 2447 8651 6007 01
BIC: GENODEM1RNE

Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG
IBAN: DE91 4786 0125 3584 0000 01
BIC: GENODEM1GTL

Jede/r Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Eintragungsberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Bundesmeldegesetz (BMG) oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Das Rathaus und die Räume zur Einsichtnahme sind für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen barrierefrei zugänglich.

Zur Eintragung in die amtlich ausgelegten Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.

3. Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, kann während des o.g. Zeitraumes der Einsichtnahme, **spätestens jedoch am 27.01.2017 bis 12.00 Uhr**, Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock einzulegen.
4. Eine persönliche Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die amtliche Listenauslegung, über die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie über die Eintragungsstelle erfolgt nicht.
5. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag
 - a) jede/r in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene/r Antragsteller/in,
 - b) ein nicht in das Verzeichnis eingetragene/r Antragsteller/in, wenn er nachweist, dass er ohne ihr/sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder
 - c) wenn sich ihre/seine Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Eintragungsscheine können persönlich, schriftlich oder elektronisch bis zum **31.05.2017, 16.00 Uhr**, beim Bürgermeister der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock beantragt werden.

Wer den Antrag für eine/n andere/n Eintragungsberechtigte/n stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist

Schloß Holte-Stukenbrock, 17.01.2017
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

3. Bekanntmachung über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens „G9 jetzt!“ in der Zeit vom 02.02.2017 bis zum 07.06.2017

1. Auf Antrag hat die Landesregierung gemäß Artikel 68 Abs. 1 Satz 5 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 10 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) die amtliche Listenauslegung für ein Volksbegehren zugelassen, die auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:

Der Landtag möge sich befassen mit dem

„Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“

2. Die Zulassung der amtlichen Listenauslegung ist am 05.01.2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 1 Seite 14 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht worden. Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VIVBVEG erfolgt die amtliche Listenauslegung in der Zeit vom

02.02.2017 bis zum 07.06.2017

während der allgemeinen Öffnungszeiten des Wahlamtes und zwar

**montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
dienstags von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr,
mittwochs u. donnerstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr**

sowie an folgenden Sonntagen, **19.02.2017, 26.03.2017, 30.04.2017, 28.05.2017**

in der Zeit **von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr**

in den Räumen 118 / 116 / 121 des Wahlamtes im 1. Obergeschoss des Rathauses, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock. Das Rathaus und die Räume der Auslegung sind für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen barrierefrei zugänglich.

Die amtliche Listenauslegung und die Möglichkeit zur Eintragung erfolgt unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Listenübersendung durch die Vertreter des Volksbegehrens bis zum 01.02.2017.

3. Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung zum Landtag wahlberechtigt ist oder bis zum letzten Tag der Eintragsfrist (07.06.2017) wahlberechtigt wird. Zur Eintragung wird zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat oder wer einen Eintragungsschein erhalten hat.

Schloß Holte-Stukenbrock, 17.01.2017

Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

3. Bekanntmachung zur Neufassung der Straßenreinigungssatzung – Ergänzung des Straßenverzeichnisses

Das Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung wurde letztmalig am 13.04.2011 ergänzt. In der Zwischenzeit sind neue Straßen hinzugekommen, für die die Straßenreinigung und der Winterdienst geregelt werden muss.

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung wird um folgende Straßen ergänzt:

Straße	Reinigung durch Grundstückseigentümer					
	Sommerreinigung			Winterdienst		
	Radweg	Gehweg	Fahrbahn	Radweg	Gehweg	Fahrbahn
Am Anger	ja	ja	ja	ja	ja	nein
Bernsteinweg	ja	ja	ja	ja	ja	nein
Gerkens Hof	ja	ja	ja	ja	ja	nein
Gottfried-Schenker-Straße	ja	ja	ja	ja	ja	nein
Grabenweg	ja	ja	ja	ja	ja	nein
Heinrich-Heine-Straße	ja	ja	ja	ja	ja	nein
Kleeweg	ja	ja	ja	ja	ja	nein
Löwenzahnweg	ja	ja	ja	ja	ja	nein
Spreewaldstraße	ja	ja	ja	ja	ja	nein

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass ihr Wortlaut mit dem Ratsbeschluss überein stimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen verfahren worden ist.

Hinweis: Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, 09.01.2017

Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

4. Hinweis auf die Veröffentlichung der 9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „INFOKOM Gütersloh – Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik“

Auf Beschluss der Verbandsversammlung vom 02.12.2016 ist die Verbandssatzung des Zweckverbandes „INFOKOM Gütersloh – Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik“ geändert worden. Die 9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 51 vom 19.12.2016 bekannt gemacht worden.

Nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit wird auf die Veröffentlichung des Wortlautes der 9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 51 vom 19.12.2016, Seite 311 – 315 hingewiesen.

Bekanntmachung

Jagdbezirk Stukenbrock IV;

Einladung zur 13. Genossenschaftsversammlung

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des Jagdbezirks Stukenbrock IV werden hiermit zur öffentlichen Genossenschaftsversammlung

Am Donnerstag, den 16. Februar 2017 um 19Uhr
 In der Gaststätte 'Zum Furlbachtal'
 Senner Straße 20, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock

einladen.

Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden und im Jagdgenossenschaftskataster eingetragen sind. Das Kataster kann beim Vorsitzenden Herrn Ulrich Pott, Am Furlbach 29, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, eingesehen werden.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Versammlung vom 12. Juli 2013
3. Bericht der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers für die Jahre 2013 bis 2016
4. Wahl des Vorsitzenden und des Vertreters
5. Wahl der zwei Beisitzer und deren Stellvertreter
6. Wahl des Schriftführers und des Vertreters
7. Wahl des Kassenführers und des Vertreters
8. Wahl der Zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter
9. Verlängerung des Jagdpachtvertrages
10. Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan für die Jahre 2017-2025
11. Verschiedenes

Das Stimmrecht bemisst sich nach der Satzung der Jagdgenossenschaft. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gem. §9 Abs.3 Bundesjagdgesetz sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenden Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenden Grundflächen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 14.01.17

Der Jagdvorstand

gez.

(Ulrich Pott)

Vorsitzender